

**Vereinbarung**

**gemäß § 20i Abs. 2 SGB V i.V.m. § 132e SGB V  
über die Durchführung und Abrechnung von Satzungsimpfungen**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung  
Berlin  
Masurenallee 6a, 14057 Berlin**

und der

**KNAPPSCHAFT  
Knappschaftsstr. 1  
44789 Bochum**

## **Präambel**

Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung die Durchführung und Vergütung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die die KNAPPSCHAFT gemäß § 20i Abs. 2 SGB V in ihrer Satzung vorgesehen hat.

Mit dieser Vereinbarung verfolgen die Vertragspartner das gemeinsame Anliegen, den Impfschutz der Versicherten gegen übertragbare Krankheiten zu verbessern bzw. die Durchimmunisierungsraten weiter zu erhöhen. Damit verbunden ist die Zielstellung, den Zugang der Versicherten zu den erforderlichen Schutzimpfungen zu erleichtern, indem das bisherige Verfahren der Privatliquidation für Impfleistungen durch Regelungen dieser Vereinbarung abgelöst wird. Gleichzeitig soll für alle Beteiligten der bürokratische Aufwand für das Abrechnungsverfahren reduziert werden.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung, Abrechnung und Vergütung der in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genannten Impfungen sowie die Verordnung der Impfstoffe, die außerhalb der Vorgaben der SI-RL durchgeführt werden.
- (2) Des Weiteren ist Gegenstand dieser Vereinbarung die Abrechnung und Vergütung einer Beratung zur Malariaprophylaxe sowie die Verordnung der Malariaprophylaxe.
- (3) Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 SGB V sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Sofern bei einem Versicherten gleichzeitig eine Voraussetzung bzw. Indikation nach der SI-RL und nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten vorrangig die Regelungen der SI-RL sowie der entsprechenden Impfvereinbarung nach § 20i Abs. 1 SGB V in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch, wenn die Schutzimpfung nach dieser Vereinbarung zukünftig in die SI-RL aufgenommen wird. Sofern die erste und ggf. zweite Impfung eines unbeeendeten Impfzyklus nach dieser Vereinbarung erfolgte, wird die Impfserie im Falle der Aufnahme in die SI-RL im Rahmen der Impfvereinbarung nach § 20i Abs. 1 SGB V vervollständigt.
- (4) Folgende Schutzimpfungen sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Vereinbarung:
  - Schutzimpfungen, die von anderen Kostenträgern bzw. vom Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher oder untergesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind
  - Schutzimpfungen aus Anlass beruflich bedingter Auslandsreisen

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für Versicherte der KNAPPSCHAFT. Diese weisen ihren Anspruch durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheins (Muster 6 der Vordruckvereinbarung) nach. § 19 BMV-Ärzte gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Teilnahme von Ärzten und Teilnahmeverfahren**

- (1) Die Teilnahme an dieser Vereinbarung ist freiwillig.
- (2) An dieser Vereinbarung können in Berlin zugelassene Vertragsärzte und angestellte Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften, in medizinischen Versorgungszentren (§ 95 SGB V) und oder in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V und ermächtigte Ärzte und Einrichtungen nach §§ 31 und 31a Ärzte-ZV teilnehmen, außer Ärzte der Fachgruppen, die gemäß § 13 Abs. 4 BMV-Ä nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden dürfen.
- (3) Die Teilnahme ist schriftlich (Anlage 2) gegenüber der KV Berlin zu erklären.
- (4) Die Teilnahme an diesen Vertrag endet mit dem Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen. Die Teilnahme endet darüber hinaus bei festgestellten, wesentlichen Verstößen gegen die Inhalte dieses Vertrages. Die Feststellung eines wesentlichen Verstoßes erfolgt gemeinsam durch die Vertragspartner.
- (5) Der teilnehmende Arzt kann seine Teilnahme mit einer Frist von 6 Wochen zum nächsten Quartal durch eine schriftliche Mitteilung an die KV Berlin widerrufen.
- (6) Die KV Berlin führt ein Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte (mit BSNR, LANR, Titel, Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und stellt dieses der KNAPPSCHAFT in elektronischer Form regelmäßig zur Verfügung (nach Vertragsbeginn, bis 30.06.2019 jeweils zum Monatsende, danach jeweils zum Quartalsende). Die KNAPPSCHAFT ist berechtigt, das Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte mit den vorgenannten Daten (außer BSNR und LANR) in der jeweils aktualisierten Fassung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen bzw. ihren Versicherten in schriftlicher Form auszuhändigen.

### **§ 4**

#### **Umfang der Impfleistungen**

- (1) Die Impfleistung nach dieser Vereinbarung umfasst die Aufklärung des Patienten, die Impfberatung, ggf. die symptombezogene Untersuchung, die Verabreichung des Impfstoffes sowie den Eintrag der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. das Ausstellen einer Impfbescheinigung.
- (2) Die Impfberatung beinhaltet:
  - die Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit,
  - die Erhebung der Anamnese einschl. der Impfanamnese sowie der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
  - die Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen/Allergien,
  - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
  - die Informationen über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung,
  - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung.
- (3) Für die Eintragung der Impfungen in den Impfausweis oder das Erstellen einer Impfbescheinigung gilt § 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nachfolgende Angaben sind hierbei zu dokumentieren:
  - Datum der Impfung

- Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wird
- Name und Anschrift des impfenden Arztes
- Unterschrift des impfenden Arztes

## **§ 5**

### **Verordnung und Zuzahlung**

- (1) Der jeweilige Impfstoff — ist mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck-Muster 16) auf den Namen des Versicherten zu Lasten der KNAPPSCHAFT zu verordnen. Das Markierungsfeld „8“ (Impfstoffe) ist zu kennzeichnen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.
- (2) Die jeweilige Malariaprophylaxe ist mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck-Muster 16) auf den Namen des Versicherten zu Lasten der KNAPPSCHAFT zu verordnen.
- (3) Sämtliche Verordnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind als zuzahlungsfrei zu kennzeichnen.
- (4) Für Impfungen und entsprechende Verordnungen nach dieser Vereinbarung wird von der KNAPPSCHAFT keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Soweit Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Partnern dieser Vereinbarung abgestimmt. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Abs. 5 SGB V eingerechnet.

## **§ 6**

### **Abrechnung und Vergütung**

- (1) Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in Anlage 1 genannten Symbolnummern (SNR) und Vergütungen.
- (2) Die Vergütungspauschale nach Absatz 1 rechnet der Arzt unter Angabe der Symbolnummer quartalsweise über die KV Berlin ab.
- (3) Bei der Anwendung von Mehrfachimpfstoffen sind ausschließlich die Symbolnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.
- (4) Die Impfleistungen gemäß § 1 werden durch die KNAPPSCHAFT außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und dem impfenden Arzt als Einzelleistung vergütet.
- (5) Ab dem Jahr 2020 (erstmalig mit Wirkung zum 01.01.2020) werden die Vergütungspauschalen des Vorjahres um die jeweilige Steigerungsrate des bundeseinheitlichen Orientierungswertes (OW) gemäß § 87 Abs. 2e SGB V erhöht. Sie werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Regelung in diesem Absatz setzt für das jeweilige Jahr voraus, dass § 87 Abs. 2e SGB V sowie die Bewertungssystematik vertragsärztlicher Leistungen gemäß EBM in der gegenwärtigen Fassung weiter gilt. Anderenfalls treffen die Vereinbarungspartner eine angepasste Regelung, die dem Sinn und Zweck dieses Absatzes entspricht.
- (6) Die KV Berlin ist berechtigt, von den Vergütungen den jeweils gültigen Verwaltungskostensatz gegenüber dem teilnehmenden Vertragsarzt in Abzug zu bringen.

- (7) Die KV Berlin erfasst die abgerechneten Impfleistungen quartalsweise und rechnet sie mit der KNAPPSCHAFT im Formblatt 3 gemäß der jeweils aktuellen Formblattrichtlinie gesondert ab.
- (8) Hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungs- und Zinsregelungen und der sachlich-rechnerischen Richtigstellung gilt der jeweilige Gesamtvertrag bzw. Honorarvertrag zwischen der KV Berlin und ihren Vertragspartnern entsprechend.
- (9) Mit den in der Anlage 1 aufgeführten Vergütungen sind sämtliche Leistungen nach dieser Vereinbarung abgegolten. Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

## **§ 7 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Vertragspartner verständigen sich auf eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Steigerung der Impfbereitschaft der Versicherten und der laufenden Information der Vertragsärzte. Im Sinne dieser Vereinbarung, möglichst viele Vertragsärzte zur Teilnahme zu gewinnen, verständigen sich die Vertragspartner auf die Erstellung und Weitergabe von gemeinsamen Informationsmaterialien.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.
- (2) Die Partner dieser Vereinbarung sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen (u. a. EU-DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz) durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2019 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30.03.2020 schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ist gegeben, wenn
- a. ein wichtiger Grund, insbesondere ein Vertragsverstoß, vorliegt
  - b. aufgrund aufsichtsrechtlicher Bedenken oder einer Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr möglich ist.

Berlin, 26. April 2018



Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Der Vorstand

Bochum,



KNAPPSCHAFT  
am Orde  
Geschäftsführerin